

# Niederschrift Nr. 19

über die **öffentliche** Sitzung der Gemeindevertretung Pahlen  
am Montag, 8. Juni 2020 im Feuerwehrgerätehaus, Mühlenberg 45, 25794 Pahlen

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 22:40 Uhr

## **Anwesend sind:**

Herr Thorsten Reepenn als Vorsitzender  
Herr Peter Scheldorf  
Herr Frank Sassowski  
Herr Arne Jessen  
Herr Knut Clodius  
Frau Maike Möller  
Herr Robert Uecker  
Herr André Hennings  
Herr Reinhard Lafrentz  
Herr Sönke v.d. Heyde  
Herr Karl-Heinz Stein

## **Als Gäste anwesend:**

Herr Niels Burger, bgl. Mitglied  
Herr Günther Siegert, bgl. Mitglied  
Frau Anthony vom Planungsbüro Philipp, Albersdorf  
Herr Burkhardt Büsing und Frau Sabrina Fock von der DLZ  
12 Einwohner

## **Von der Verwaltung:**

Frau Laura Vollert als Protokollführerin

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist – und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt der Vorsitzende, die Tagesordnung um die Punkte

5. Beteiligung an der VR Bank Westküste eG
6. Umstellung der Sportplatzbeleuchtung auf LED;  
Rücknahme des Förderantrages  
zu erweitern. Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend. Ferner wird beantragt, die Öffentlichkeit für die Tagesordnungspunkte
16. Pachtangelegenheiten  
hier: Kündigung eines Pachtverhältnisses
17. Grundstücksangelegenheiten  
hier: Genehmigung eines Kaufvertrages  
auszuschließen, weil berechtigte Einzelinteressen betroffen sind. Das Wort zum Antrag wird nicht gewünscht. Dem Antrag wird einstimmig zugestimmt.

## **Tagesordnung:**

1. Einwohnerfragestunde

2. Niederschrift Nr. 18 der letzten Sitzung am 30.04.2020
  3. Mitteilungen
  4. Aktueller Sachstand der Innenentwicklungspotentialflächenanalyse
  5. Beteiligung an der VR Bank Westküste eG
  6. Umstellung der Sportplatzbeleuchtung auf LED;  
Rücknahme des Förderantrages
  7. 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Pahlen
  8. Einführung Gemeindewappen  
hier: Anschaffung von Ortseingangsschildern, Fahnen etc.
  9. Präsentation der Internetseite/digitale Dörfer-App
  10. Gemeinsame Erklärung zur Ermittlung und Festsetzung der Kreisumlage
  11. Satzung der Gemeinde Pahlen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Vergnügungssteuersatzung)
  12. Mitteilung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2019
  13. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 mit mittelfristiger Finanzplanung für die Finanzplanjahre 2019 bis 2023
  14. Straßen- und Wegeangelegenheiten
  15. Eingaben und Anfragen
- Nicht öffentlich:**
16. Pachtangelegenheiten  
hier: Kündigung eines Pachtverhältnisses
  17. Grundstücksangelegenheiten  
hier: Genehmigung eines Kaufvertrages
- Öffentlich:**
18. Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Sitzungsteil gefassten Beschlüsse

### **TOP 1. Einwohnerfragestunde**

- Ein Einwohner informiert sich hinsichtlich der Zuwegung zum geplanten Neubaugebiet. Diesbezüglich wird er auf den heutigen Tagesordnungspunkt 4 (Aktueller Sachstand der Innenentwicklungspotentialflächenanalyse) verwiesen.  
Im Rahmen dessen, informieren sich weitere Einwohner hinsichtlich der weiteren Nutzung eines betroffenen Flurstückes. Hierzu wird im nicht öffentlichen Teil Stellung genommen.
- Des Weiteren wird die Umwandlung einer Grünfläche an der Eider zu einer Blumen-/Streuwiese angeregt. Mit der Thematik wird sich der Planungsausschuss befassen.

### **TOP 2. Niederschrift Nr. 18 der letzten Sitzung am 30.04.2020**

Gegen die Niederschrift Nr. 18 der letzten Sitzung am 30.04.2020 liegen keine Einwendungen vor.

### **TOP 3. Mitteilungen**

Der Vorsitzende teilt Folgendes mit:

- Das Eckgrundstück im Neubaugebiet (Raiffeisenstraße) wurde veräußert.
- Aufgrund der Problematik mit der Entwässerung bei den Sportstätten (Mühlenberg) wurde eine Neuverrohrung vorgenommen.
- Zwischenzeitlich können die Übungsabende der Freiwilligen Feuerwehr wieder stattfinden. Gemäß Aussage von Herrn Peter Scheldorf, werden diese vorerst nicht durchgeführt werden.
- Am vergangenen Sonntag, den 07.06.2020 wurden die Vorbereitungen für die Eröffnung des Freibades getroffen. Hierfür bedankt sich der Vorsitzende bei allen Beteiligten. Das erforderliche Hygienekonzept wird gemeinsam mit der Verwaltung erarbeitet werden.
- Auf der künftig stattfindenden gemeinsamen Sitzung der Gemeinden Dörpling, Pahlen, Tielenhemme und Wallen am 23.06.2020 werden sich die Gremien mit der Variante der Kindertagesstätte befassen.

### **TOP 4. Aktueller Sachstand der Innenentwicklungspotentialflächenanalyse**

Frau Anthony, Planungsbüro Philipp, Albersdorf, stellt den Anwesenden die Innenentwicklungspotentialflächenanalyse vor. Hierzu konnten ebenfalls seitens der Bürger\*innen Fragen gestellt werden.

### **TOP 5. Beteiligung an der VR Bank Westküste eG**

Die VR Bank Westküste eG bietet der Gemeinde den Erwerb von bis zu 100 Geschäftsanteilen an. Ein Anteil beträgt 50,00 €.

Konditionen:

- jährliche Ausschüttung derzeit 2 % - gem. § 43 der Satzung bei Jahresüberschuss und nach Beschluss der Vertreterversammlung
- Belastung der Geschäftsanteile im Falle eines Jahresfehlbetrages gem. § 44 der Satzung erst nach Heranziehung anderer Ergebnisrücklagen
- nachrangige Haftung durch beschränkte Nachschusspflicht über 100,00 € pro Anteil
- Kündbarkeit jährlich mit zwölfmonatiger Frist zum Jahresende

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt, sich mit der Thematik in dem Finanzausschuss zu befassen. Eine Beschlussfassung wird somit auf eine zukünftige Gemeindevertretersitzung vertagt.

#### **Stimmenverhältnis:**

einstimmig

### **TOP 6. Umstellung der Sportplatzbeleuchtung auf LED; Rücknahme des Förderantrages**

Die Gemeinde Pahlen hat am 30.09.2019 einen Antrag auf Förderung beim Projektträger Jülich gestellt. Bei einer Kostenhöhe von 42.200,00 Euro konnte eine Förderung in Höhe von 8.440,00 € erreicht werden. Mittlerweile hat sich gezeigt, dass die Entwicklung des Sportplatzes am Parkplatz beim Pahlazzo durch eine sehr gute Förderung vorangebracht werden konnte. Auch hier sind Flutlichtanlagen mit LED Beleuchtung vorgesehen. Aus diesem Grund hat Bürgermeister Reepenn vorgeschlagen, den Antrag für den Sportplatz bei der Schule zurückzuziehen und sich auf den anderen Sportplatz zu fokussieren.

Kosten sind bisher nur in geringem Umfang für die Ingenieurleistung des Büros Technic design für die Erstellung der Antragsunterlagen entstanden, die Rechnung liegt bislang noch nicht vor.

**Beschluss:**

Die Gemeinde Pahlen nimmt den Antrag auf Förderung nach der Kommunalrichtlinie für die Umstellung der Sportplatzbeleuchtung auf LED am Sportplatz bei der Schule zurück. Der Bürgermeister wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Verwaltung, die formelle Rücknahme zu veranlassen.

**Stimmenverhältnis:**

einstimmig

**TOP 7: 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Pahlen**

Die Gemeinde Pahlen hat sich ein Gemeindewappen erstellen lassen. Das Wappen wurde bereits in die Wappenrolle des Landesarchivs Schleswig-Holstein eingetragen. Damit dieses Wappen von der Gemeinde verwendet werden kann, ist eine Änderung der Hauptsatzung erforderlich.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Pahlen in der vorgelegten Form. Die Änderungssatzung ist der Niederschrift als **Anlage 1** beigefügt.

**Stimmenverhältnis:**

einstimmig

**TOP 8. Einführung Gemeindewappen**

**hier: Anschaffung von Ortseingangsschildern, Fahnen etc.**

Auf der Gemeindevertreterversammlung am 30.04.2020 wurde über die Anschaffung von Fahnenmasten etc. gesprochen. Diesbezüglich wurden zwischenzeitlich entsprechende Kostenangebote eingeholt. Der Planungsausschuss wird sich mit der Angelegenheit befassen. Entsprechende Haushaltsmittel wurden bereits eingeplant.

**TOP 9. Präsentation der Internetseite/digitale Dörfer-App**

Reinhard Lafrentz stellt den Anwesenden die kürzlich erstellte Internetseite der Gemeinde vor. Diese wurde in Zusammenarbeit mit dem Fraunhofer-Institut entworfen. Die Seite wird voraussichtlich ab dem 15.06.2020 online gehen. Ab diesem Stichtag können alle aktuellen Geschehnisse (Veranstaltungen, Vereins-/Gewerbeübersichten

in der Gemeinde usw.) online auf der Internetseite [www.gemeinde-pahlen.de](http://www.gemeinde-pahlen.de) verfolgt werden. Zudem besteht die Möglichkeit, sich die damit verbundene Dorffunk-App, welche in den App-Stores zur Verfügung gestellt wird, herunterzuladen. Hilfe und weitere Informationen werden auf der Internetseite bekanntgegeben.

## **TOP 10. Gemeinsame Erklärung zur Ermittlung und Festsetzung der Kreisumlage**

Die Kreise erheben von den kreisangehörigen Gemeinden gemäß § 19 FAG eine Umlage, soweit die sonstigen Einnahmen oder Erträge und Einzahlungen des Kreises seinen Bedarf nicht decken.

Für das Haushaltsjahr 2020 hat der Kreis Dithmarschen die Kreisumlage für die 34 amtsangehörigen Gemeinden durch den an das Amt KLG Eider gerichteten Bescheid vom 27.01.2020 festgesetzt.

Der Umlagensatz beträgt 34 % und bedeutet für die **Gemeinde Pahlen** einen Jahresbetrag von voraussichtlich 451.202 Euro. Die endgültigen Umlagegrundlagen stehen noch nicht fest, so dass sich noch geringfügige Änderungen ergeben können.

Die Kreisumlage stellt für die Gemeinden eine sehr starke Belastung ihrer Haushalte dar. Dringend benötigte Finanzmittel werden den Haushalten entzogen und verstärken die defizitäre Entwicklung. Ziel der Gemeinden muss es daher sein, die Höhe der Kreisumlage auf das rechtlich zulässige Maß zu beschränken und dabei die gegenseitigen Interessen von Kreis und kreisangehörigen Bereich zu berücksichtigen. Insofern muss der Finanzbedarf beider Seiten nach dem Grundsatz des Gleichranges der Interessen nachprüfbar offengelegt werden (Dialog auf Augenhöhe).

Gegen den Festsetzungsbescheid des Kreises Dithmarschen vom 27.01.2020 wurde fristgerecht über das Rechtsanwaltsbüro Professor Dr. Dombert, Potsdam, Widerspruch eingelegt, weil er gegen § 19 FAG verstößt und damit rechtswidrig ist.

Die Kreise müssen die kreisangehörigen Gemeinden vor der Festsetzung der Kreisumlage im Kreistag beteiligen. Dieser Anhörungspflicht ist der Kreis Dithmarschen bisher nicht nachgekommen.

Die Kreisumlage ist nur dann rechtmäßig, wenn sie ausschließlich dazu dient, den finanziellen Bedarf des Kreises zu decken. Eine Vermögensbildung (Rücklagen) zählt nicht dazu.

Der Festsetzungsbescheid ist im Übrigen schon deshalb rechtswidrig, weil er sich gegen das Amt KLG Eider und nicht gegen die einzelne Gemeinde richtet. Zur Abwendung eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens hat es auf Verwaltungsebene zusammen mit Professor Dr. Dombert vorab Abstimmungsgespräche gegeben, die schließlich in einen Beschluss des Kreistages am 26.03.2020 gemündet sind.

### Wesentliche Eckpunkte der Beschlussfassung sind:

- Der bisherige Kreisumlagesatz von 34 % wird um 4 %-Punkte auf 30 % der Umlagegrundlagen gesenkt.

- Die bereits ausgezahlte Sonderförderung von Kindertagesstätten in Höhe von 4,3 Mio. Euro soll tlw. abweichend von den Förderbescheiden verteilt werden:
  - ein Anteil von 35 % soll weiterhin zur Senkung der Elternbeiträge dienen; dabei darf es nicht zur Überkompensation der Elternbeiträge kommen;
  - die restlichen 65 % zuzüglich der unter Umständen zur Senkung der Elternbeiträge nicht benötigten Fördermittel können die Ämter unter Anwendung des FAG-Schlüssels auf die amtsangehörigen Gemeinden und Städte verteilen; die amtsfreien Städte können diesen Anteil für eigene Zwecke verwenden.
- Im Rahmen seiner Ausgleichsfunktion wird der Kreis dem Breitbandzweckverband Dithmarschen in den nächsten Jahren eine jährliche Zuweisung gewähren; die Gesamthöhe der Zuweisungen ist auf maximal 22 Mio. Euro begrenzt.
- Der Kreis wird seine bisherigen Bescheide über die Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2020 aufheben; im Gegenzug wird erwartet, dass die Ämter bzw. die Städte und Gemeinden ihre Widersprüche gegen diese Bescheide zurücknehmen. In diesem Zusammenhang erfolgt keine Kostenerstattung des Kreises gegenüber den Gemeinden bzw. Städten in Bezug auf die ihnen entstandenen Beratungskosten.

Die Neufestsetzung der Kreisumlage mit dem neuen Umlagesatz für das Haushaltsjahr 2020 erfolgt zeitgleich.

- Der Kreis und die Ämter bzw. Gemeinden und Städte nehmen schnellstmöglich Gespräche hinsichtlich der Abstimmung der gegenseitigen Bedarfe für u.a. das Haushaltsjahr 2021 auf und vereinbaren ein Verfahren für die künftigen Bedarfsabstimmungen.

Der Kreistag hat außerdem beschlossen, dass die kreisangehörigen Gemeinden in ihren jeweiligen Gemeindevertretungen die dieser Vorlage beigefügte „Gemeinsame Erklärung“ beschließen, um damit das zukünftige Verfahren zur Erhebung der Kreisumlage zu bestimmen.

Erwartet wird eine Rücknahme der Widersprüche als „Symbolischer Akt“, obwohl die Rücknahme der rechtswidrigen Festsetzungsbescheide zur Gegenstandslosigkeit der Widersprüche führen wird.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Die Kreisumlage für die **Gemeinde Pahlen** sinkt für das Haushaltsjahr 2020 von bisher voraussichtlich 451.202 Euro um 53.083 Euro auf 398.119 Euro. Da die Umlagegrundlagen derzeit noch nicht endgültig feststehen, können sich noch geringfügige Änderungen ergeben.

#### **Beschluss:**

Auf Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses beschließt die Gemeindevertretung die vom Kreistag des Kreises Dithmarschen am 26.03.2020 beschlossene „Gemeinsame Erklärung“ zur Ermittlung und Festsetzung der Kreisumlage sowie die Rücknahme des Widerspruches gegen die Festsetzung der Kreisumlage 2020 vom 27.01.2020 nach erfolgter Neufestsetzung der Kreisumlage 2020.

#### **Stimmenverhältnis:**

einstimmig

## **TOP 11. Satzung der Gemeinde Pahlen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Vergnügungssteuersatzung)**

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung, sind Satzungen, solange nicht eine kürzere Geltungsdauer vereinbart wurde, zwanzig Jahre nach Inkrafttreten gültig.

Die zuletzt in der Gemeinde Pahlen geschlossene Vergnügungssteuersatzung vom 25.09.2007 trat rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft und war bis zum Ablauf des 31.12.2016 gültig.

Bezugnehmend auf einen Vermerk vom 09.08.2016 wurde laut Rücksprache mit dem damaligen Bürgermeister Jörg Patt am 08.08.2016 eine Verlängerung der Satzung nicht gewünscht, da zum damaligen Zeitpunkt in der Gemeinde Pahlen keine aktuellen Vergnügungssteuerfälle vorlagen.

Folglich wurde im Jahr 2016 keine Aktualisierung durchgeführt und die Vergnügungssteuersatzung verlor mit Ablauf des 31.12.2016 ihre Gültigkeit.

Aufgrund eines neuen Sachstandes möchte die Gemeinde Pahlen eine neue Vergnügungssteuersatzung erlassen.

Die Steuersätze wurden aus der zuletzt erlassenen Vergnügungssteuersatzung vom 25.09.2007 übernommen und entsprechen derselben Höhe, die aktuell im Amtsbereich Eider erhoben wird.

### **Satzung der Gemeinde Pahlen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Vergnügungssteuersatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) sowie der §§ 1, 2, 3 Abs.1 bis 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S.27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019, (GVOBl. Schl.-H., S. 425), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Pahlen vom 08.06.2020 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1 Steuergegenstand**

- (1) Steuergegenstand ist das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (im Folgenden: Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung, in Gaststätten, Kantinen, Wettannahmestellen, Vereins- und ähnlichen Räumen sowie in sonstigen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumen im Gebiet der Gemeinde Pahlen zur Benutzung gegen Entgelt. Bei Spielgeräten mit

mehr als einer Spieleinrichtung gilt jede Spieleinrichtung als Spielgerät im Sinne der Satzung, sofern an jeder Spieleinrichtung voneinander unabhängige Spielvorgänge ausgelöst werden können.

(2) Von der Besteuerung ausgenommen ist das Halten von

- a) Spielgeräten auf Jahrmärkten, Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen,
- b) Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere),
- c) Spielgeräten, die in ihrem Spielablauf vorwiegend eine individuelle körperliche Betätigung erfordern (wie z.B. Tischfußball, Billardtische, Dartgeräte u.a.),
- d) Musikspielgeräten,
- e) Spielgeräten in Einrichtungen, die der Spielbankabgabe unterliegen.

## **§ 2**

### **Steuerschuldverhältnis**

Das Steuerschuldverhältnis entsteht mit der Aufstellung des Spielgerätes; bei bereits aufgestellten Spielgeräten entsteht das Steuerschuldverhältnis mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

## **§ 3**

### **Steuerschuldner / Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter/die Halterin des Spielgerätes. Halter/in ist derjenige/diejenige, für dessen Namen und Rechnung das Spielgerät aufgestellt wird. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.
- (2) Für die Steuerschuld haftet jede/r zur Anzeige oder zur Meldung nach § 7 Verpflichtete, sofern er/sie am Umsatz der Spielgeräte beteiligt ist.

## **§ 4**

### **Bemessungsgrundlage**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist
  - a) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und mit manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezahlte Bruttokasse. Die elektronisch gezahlte Bruttokasse errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld.
  - b) bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicheres Zählwerk die Zahl der Spielgeräte,
  - c) bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl der Spielgeräte.



- (2) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, in deren Software manipulationssichere Programme eingebaut sind, die die Daten lückenlos und fortlaufend ausweisen, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage erforderlich sind (wie z.B. Hersteller, Geräteart/-typ, Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.).

## **§ 5 Steuersatz**

- (1) Der Steuersatz beträgt für jedes Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit im Sinne
- a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 der Gewerbeordnung 12 %
  - b) sowie an den übrigen in § 1 Absatz 1 genannten Orten 8 %
- der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen.
- (2) Spielgeräte, an denen Spielmarken (Chips, Token o.ä.) ausgeworfen werden, gelten als Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarke an diesem bzw. anderen Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können, eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.
- (3) Die Steuer beträgt für jedes Spielgerät ohne Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 4 Abs. 1c für jeden angefangenen Kalendermonat
- a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung 40 €,
  - b) 10 € an allen anderen Aufstellorten im Sinne des § 1 Abs. 1.
- (4) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit ohne manipulationssicherem Zählwerk gemäß §4 Abs. 2 beträgt die Steuer je angefangenen Kalendermonat für jedes Spielgerät mit Gewinnmöglichkeit
- a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung 155 €
  - b) an den übrigen in § 1 Abs. 1 genannten Orten 80 €
- (5) Die Steuer beträgt für Spielgeräte, mit denen Gewalttätigkeiten und/oder sexuelle Handlungen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, je angefangenen Kalendermonat und pro Gerät 200 €.

- (6) Tritt im Laufe des Besteuerungszeitraumes an die Stelle eines Spielgerätes im Austausch ein gleichartiges Spielgerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Spielgerät als weitergeführt.

## **§ 6**

### **Besteuerungsverfahren**

- (1) Der/die Halter/in hat bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats (Steueranmeldezeitraum) je eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck getrennt nach Monaten, Aufstellungsorten und Spielgeräten mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit abzugeben, in der er/sie die Steuer selbst zu berechnen hat. Die Steueranmeldung muss eigenhändig vom Aufsteller/von der Aufstellerin oder seiner/ihrer Vertretung unterschrieben sein. Die Steuer ist gleichfalls bis zu diesem Tage fällig und zu entrichten. Gleiches gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Steuerpflicht im Laufe des Steueranmeldezeitraumes endet (z.B. durch Austausch des Spielgerätes oder durch Austausch von Mikroprozessoren mit oder ohne Software, sodass Spielabläufe modifiziert werden oder sich andere Spiele ergeben).
- (2) Gibt der/die Halter/in die Anmeldung nicht ab oder hat er/sie die Steuer nicht richtig berechnet, wird die Steuer durch Schätzung festgesetzt. Der festgesetzte Betrag bzw. der Differenzbetrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist entsprechend des Steueranmeldezeitraumes gemäß Abs. 1 die elektronisch gezahlte Bruttokasse auszulesen. Es zählt die vor dem Quartalsende bzw. Monatsende am nächsten liegende Auslesung. Resttage des Quartals bzw. Monats zählen zum Folgezeitraum. Für den Folgezeitraum ist lückenlos an den vorherigen Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) anzuschließen. Der Steueranmeldung nach Abs. 1 sind auf Anforderung bei diesen Spielgeräten alle Zählwerks-Ausdrucke lückenlos mit den geforderten Parametern entsprechend § 4 Abs. 2 für den jeweiligen Zeitraum beizufügen.

## **§ 7**

### **Anzeige- und Meldepflichten**

- (1) Der/die Halter/in hat die erstmalige Aufstellung eines Spielgerätes und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellungsort bis zum 15. Tag des folgenden Quartals zusammen mit der nach § 6 Abs. 1 vorgeschriebenen Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige, es sei denn, der Halter weist nach, dass das Halten schon zu einem früheren Zeitpunkt beendet war.
- (2) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit ist jede Änderung bzw. jede Änderung der eingesetzten Spiele anzuzeigen und eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck gemäß § 6 Abs. 1 abzugeben. Zusätzlich ist bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit jede Änderung der eingesetzten Spiele unter Angabe der genauen Bezeichnung des alten und des neuen Spiels mit Spielbeschreibung gem. § 7 Abs. 1 mitzuteilen.

- (3) Zur Meldung bzw. Anzeige nach § 7 Abs. 1 und Abs. 2 ist auch der/die unmittelbare Besitzer/in der für die Aufstellung der Spielgeräte benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet. Die Anmeldung bzw. Anzeige ist innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck durchzuführen.
- (4) Die Anmeldungen nach Abs. 1, 2 und 3, sowie nach § 6 Abs. 1 und 4 sind Steuererklärungen gemäß § 149 in Verbindung mit § 150 Abs. 1 Nr. 3 der Abgabenordnung (AO).
- (5) Wird die Steueranmeldung nach § 6 Abs. 1 nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben oder werden die nach Abs. 1 und 2 vorgesehenen Anzeigeverpflichtungen versäumt, so können Verspätungszuschläge nach § 152 AO festgesetzt werden.

## **§ 8**

### **Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

- (1) Der/die Bürgermeister/in der Gemeinde Pahlen und ein/e mit der Steuerfestsetzung betraute/r Mitarbeiter/in der Amtsverwaltung Eider ist ohne vorherige Ankündigung berechtigt, zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Betriebs- bzw. Aufstellräume zu betreten und die Geschäftsunterlagen einzusehen, die für das Erheben der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung maßgeblich sind. Entsprechend sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Auf Verlangen hat jederzeit eine Auslesung der Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit unter Beteiligung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Gemeinde Pahlen und eines/einer mit der Steuerfestsetzung betrauten Mitarbeiters/Mitarbeiterin der Amtsverwaltung Eider zu erfolgen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend § 147 AO aufzubewahren.
- (3) Im Übrigen gelten für die Durchführung der Steueraufsicht und Prüfung die entsprechenden Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) und der AO.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) der Pflicht zur Einreichung der Steueranmeldung nach § 6 und der angeforderten Zählwerksausdrucke
- b) der Melde- und Anzeigepflicht nach § 7

zuwiderhandelt.

## **§ 10**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und

Verarbeitung folgender Daten gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch die Gemeinde Pahlen zulässig. Personenbezogene Daten werden erhoben über:

- a) Name, Vorname(n)
  - b) Anschrift
  - c) Bankverbindung
  - d) Anzahl, Aufstellort, Aufstelldauer, Name und (Zulassungs-) Nummer der Spielgeräte, Spielhalle oder anderer Ort, sowie die Gesamtanzahl aller Spiele und weiterer Angaben, die der Halter im Rahmen der Anmeldung machen muss und die sich aus den in § 4 Abs. 2 genannten Parametern ergeben.
- (2) Personenbezogene Daten nach Abs. 1 werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung
- a) aus den Verfahren über die Ausstellung von Geeignetheitsbescheinigungen zur Aufstellung von Spielgeräten bei den Ordnungsämtern,
  - b) aus dem Einwohnermelderegister (§ 5 Meldegesetz für das Land Schleswig-Holstein – Landesmeldegesetz LMG) und
  - c) in begründeten Einzelfällen nach besonderer gesetzlicher Regelung ( z.B. Gewerbeordnung, Abgabenordnung, Bundeszentralregister).
- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung verarbeitet werden.
- (4) Das Amt KLG Eider ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden und zu verarbeiten.
- (5) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend ab dem 01.01.2020 in Kraft.

Pahlen, den 08.06.2020

### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung der Gemeinde Pahlen über die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten (Vergnügungssteuersatzung) in der vorliegenden Fassung.

**Stimmenverhältnis:**  
einstimmig

**TOP 12. Mitteilung und Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2019**

**Beschluss:**

a) Nach § 4 der Haushaltssatzung ist der Bürgermeister ermächtigt, unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 1.500,00 € zu genehmigen. Folgende Aufwendungen und Auszahlungen sind geleistet worden und werden zur Kenntnis genommen; die Genehmigung gilt als erteilt:

Produktsachkonto	Erläuterung	Überschreitung
	<b>Gebäude- und Liegenschaftsmanagement</b>	
Deckungskreis 4 111007.5xxxxxx-102 Ansatz: 2.900,00 €	<b>Sportboothafen mit Sanitärgebäude</b> Mehraufwendungen für Unterhaltung und Bewirtschaftung - <i>Pflege der Rotbuchen sowie Abrechnung der Stromkosten lt. Schätzung</i>	250,52 €
111007.0891019-113 Ansatz: 1.000,00 €	<b>Ehemalige Raiffeisenbank</b> Sammelposten für Betriebs- und Geschäftsausstattung Erwerb von Schränken (65 %)	266,99 €
111007.5271000-113 Ansatz: 0,00 €	<b>Ehemalige Raiffeisenbank</b> Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände <i>Kostenanteil(65 %) für einen Stuhl</i>	46,41 €
111007.0210000-104 Ansatz: 118.300,00 €	<b>Flur 9 Flurstück 33</b> Restkosten Grundstückserwerb	489,71 €
281000.5291001 Ansatz: 9.400,00 €	<b>Heimat- und Kulturpflege</b> Ausgaben für Dorffeste und Veranstaltungen	931,33 €
611001.5592000 Ansatz: 2.600 €	<b>Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen</b> Verzinsung von Steuererstattungen	391,54 €
<b>Gesamt</b>		<b>2.376,50 €</b>

b)

Die Gemeindevertretung beschließt, folgenden erheblichen über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 95d GO zuzustimmen:

Produktsachkonto	Erläuterung	Überschreitung
611001.5452000 Ansatz: 89.600,00 €	<b>Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen</b> Erstattung von Aufwendungen aus übertragenen Aufgaben an die Gemeinde Hennstedt	1.704,29 €
<b>Gesamt</b>		<b>1.704,29€</b>

Die Deckung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erfolgt durch: **verfügbare Haushaltsmittel im Deckungskreis „Steuern, Zuweisungen, Umlagen“ in Höhe von 53.913,04 €.**

**Stimmenverhältnis:**  
einstimmig

**TOP 13. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 mit mittelfristiger Finanzplanung für die Finanzplanjahre 2019 bis 2023**

**Haushaltssatzung**  
**der Gemeinde Pahlen für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.06.2020 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

- |  |                  |
|--|------------------|
| 1. im Ergebnisplan mit   |                  |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf   | 1.868.100,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf  | 1.981.000,00 EUR |
| einem Jahresüberschuss von   | 0,00 EUR         |
| einem Jahresfehlbetrag von   | 112.900,00 EUR   |
| 2. im Finanzplan mit   |                  |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 1.827.300,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 1.895.000,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 1.508.000,00 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 1.720.500,00 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- |   |                  |
|---|------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 1.240.000,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 3.000.000,00 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf   | 0,00 EUR         |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | 3,30 Stellen     |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	315 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	315 %
2. Gewerbesteuer	320 %

#### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.500,00 EUR.

#### § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahme Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 10.000,00 EUR beträgt.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am \_\_\_\_\_ erteilt.

#### **Beschluss:**

1. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird beschlossen.
2. Der Haushaltsplan 2020, bestehend aus dem Ergebnisplan, dem Finanzplan, den Teilplänen und dem Stellenplan sowie der Vorbericht und die Anlagen werden beschlossen.
3. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung lt. Haushaltsplan werden beschlossen.

#### **Stimmenverhältnis:**

einstimmig

#### **TOP 14. Straßen- und Wegeangelegenheiten**

Der Vorsitzende informiert das Gremium über die Anmeldung zur Rissanierung und bittet um eine entsprechende Rückmeldung. Derzeit besteht kein Bedarf, sodass keine Anmeldung erfolgen wird.

#### **TOP 15. Eingaben und Anfragen**

Die Bewässerungsanlage für den gemeindeeigenen Sportplatz wird zeitnah installiert werden. Zudem wird die Lieferung der Flutlichtanlage in der 31. Kalenderwoche erfolgen.

#### **TOP 18. Bekanntgabe der im nicht öffentlichen Sitzungsteil gefassten Beschlüsse**

Der Vorsitzende stellt die Öffentlichkeit wieder her. Diese ist jedoch nicht mehr vorhanden.

---

(Reepenn)  
Vorsitzender

---

(Vollert)  
Protokollführerin

Verteiler:

GV, GB-Leitung, GSB, AV, Akte, Auszüge verteilt, Freigabe Ratsinfo, Protokollbuch. (bf)